



31.08.2007

ISN-Stellungnahme zum Entwurf der Tierschutztransport-VO

(BMELV-Entwurf vom 31.07.2007)

zu § 2 Ausnahme bei Beförderungen bis zu 12 Stunden

Die in der EU-VO (Nr. 1/2005) vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für Beförderungen bis zu 12 Stunden müssen komplett genutzt werden. Daher sind die Punkte 3 bis 6 zu streichen und durch die folgende Formulierung als neuer Punkt 3 zu ersetzen: „muss das Transportmittel die zusätzlichen Bedingungen des Anhangs I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht erfüllen.“

zu § 3 Sachkunde

Personen, die bisher schon Tiertransporte durchgeführt haben, müssen auch weiterhin als sachkundig gelten. Daher ist der Absatz 2 fest in die Verordnung aufzunehmen und die Klammer um den Absatz 2 ist zu streichen.

Im Absatz 3 ist die Frist für die Umschreibung der Befähigungsnachweise deutlich zu knapp bemessen. Eine Umschreibung der bestehenden Befähigungsnachweise muss mindestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der VO möglich sein.

Da die Bestimmungen der neuen EU-VO weitgehend mit der derzeitigen deutschen Tierschutztransport-VO übereinstimmen, ist aus unserer Sicht kein Ergänzungslehrgang zum Nachweis der Sachkunde erforderlich. Es wäre unverhältnismäßig, die bereits sachkundigen Personen zum Besuch eines klassischen, mehrtätigen Lehrgangs mit einer abschließenden Prüfung zu verpflichten. Der letzte Satz im Absatz 3 ist daher zu streichen.

zu §§ 9 bis 11

Diese drei Paragraphen sind ebenso wie die dazugehörige Anlage 2 ersatzlos zu streichen, da die hier genannten Punkte durch die geltende EU-VO umfassend geregelt werden. Weitere Bestimmungen widersprechen einer 1:1-Umsetzung des EU-Rechts und führen zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen EU-Staaten.

zu §§ 15 bis 22

Diese Paragraphen sind ebenfalls ersatzlos zu streichen, da der grenzüberschreitende Transport in der EU-VO geregelt ist.

zu § 23 Befugnisse der Behörde

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da die hier genannten Punkte in den Artikeln 22, 23 und 26 der EU-VO ausreichend geregelt sind.

Es ist unverhältnismäßig, dass die zuständige Behörde selbst bei geringfügigen Verstößen die Rücksendung, Unterbringung oder sogar die Schlachtung der Tiere anordnen kann. Bevor derartige Maßnahmen angeordnet werden, muss die Behörde verpflichtet werden, die Schwere des Verstoßes bzw. die Tierschutzrelevanz in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Sofern § 23 jedoch bestehen bleiben sollte, ist der erste Satz in Absatz 3 zu ändern in: „Stellt die zuständige Behörde einen **gravierenden** Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, so kann sie **unter Abwägung von Aufwand und Nutzen für den Tierschutz** anordnen, dass ...“

zu § 24 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 3, Punkt 10 sind die Nennung von „Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 und 3.4“ ersatzlos zu streichen, da auf EU-Ebene bisher keine gesetzlichen Regelungen zur EU-VO Anhang I Kapitel VI Nr. 3.5 erlassen wurden. Bis die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes von Bundesregierung und Wirtschaft vorliegen, dürfen keine Sanktionen bei Temperaturabweichungen erfolgen.